

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selmsdorf

Betrifft: Aufstellung der Außenbereichssatzung für die Ortslage „Hof Selmsdorf“ in der Gemeinde Selmsdorf

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 06.12.2018 den Aufstellungsbeschluss gefasst und den Entwurf der Außenbereichssatzung „Hof Selmsdorf“ zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der Plangeltungsbereich befindet sich in der Ortslage „Hof Selmsdorf“ und umfasst den zentralen Siedlungsbereich der Splittersiedlung nördlich und südlich der Straße Dorfplatz (siehe Übersichtsplan).

Mit der Außenbereichssatzung beabsichtigt die Gemeinde Selmsdorf, die planungsrechtlichen Möglichkeiten für einen Abriss des abgängigen Gebäudes auf den Flurstücken 198 und 199 zu schaffen und im Plangeltungsbereich dorftypische Nutzungen mit Wohnen, kleineren Gewerbe- und Handwerksbetrieben, Kleintierhaltung etc. zu ermöglichen. Maßstab der zulässigen Nutzungen ist der Bestand, zu dem auch die nördlich an den Plangeltungsbereich angrenzenden Teiche gehören. Die Aufstellung der Außenbereichssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

03.01.2019 – 04.02.2019

im Fachbereich IV, Bauen und Gemeindeentwicklung des Amtes Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während folgender Dienststunden

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

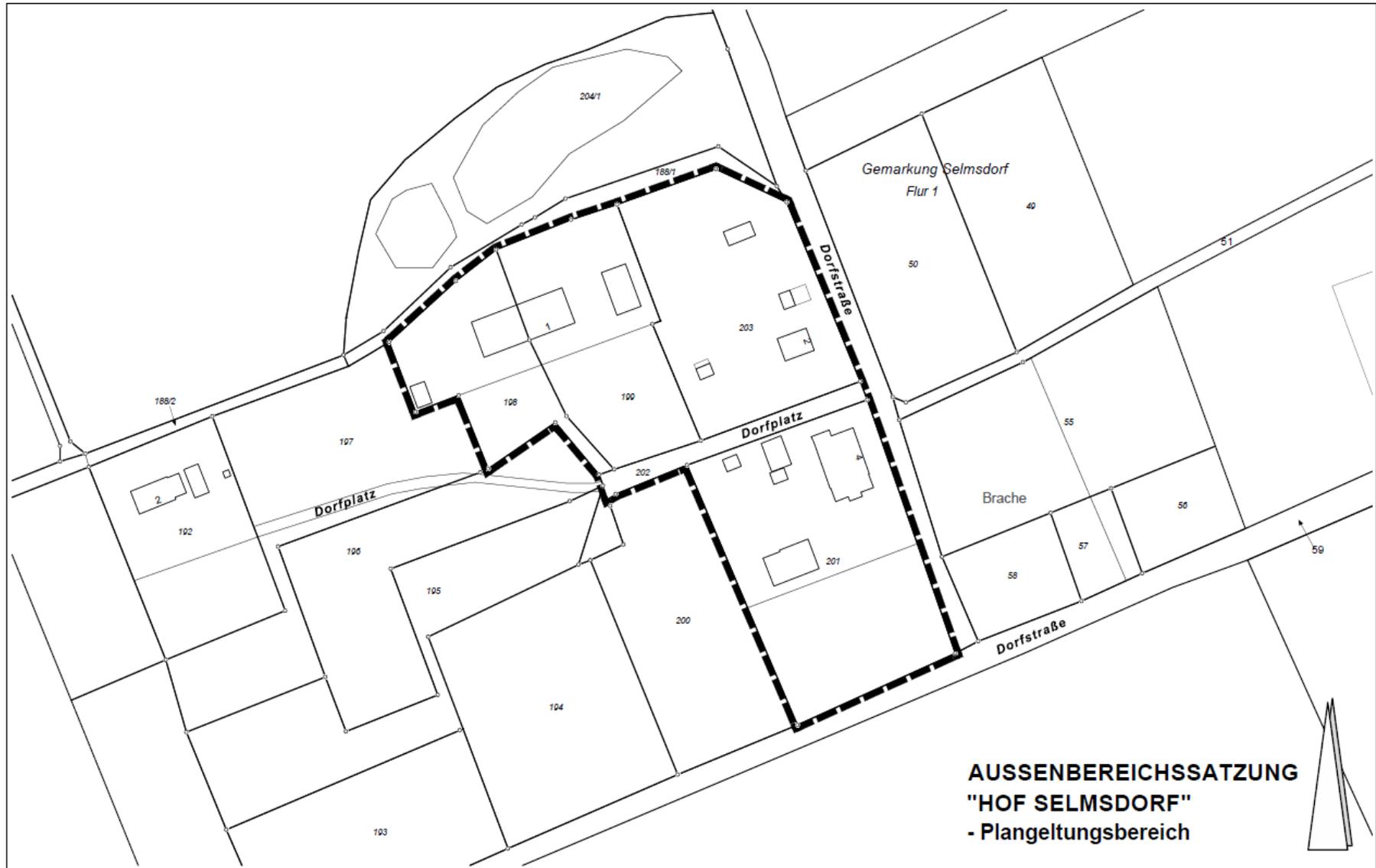
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Entwurf und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen können zusätzlich für den o.g. Auslegungszeitraum im Internet unter der Internetseite des Amtes Schönberger Land <https://www.schoenbergerland.de/Bekanntmachungen/Auslegungen> eingesehen werden.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Gemeinde weist darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Selmsdorf, den 10.12.2018

gez. Kreft
Bürgermeister

(Siegel)



Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 18.12.2018 bekannt gemacht.